

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neustadtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-  
genommen und pro 5spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Nachnahme bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr. 12

Sonnabend, den 27. März

1915

### Palmsonntag 1915.

In erster schwerer Zeit und heißem Ringen  
Ist Ihr den Schritt hinaus ins offene Leben,  
Und wir, die Euch zum Altar Gottes bringen,  
Euch woll'n das Beste, was wir haben, geben.  
Noch blüht das Auge froh und ohne Sorgen,  
Das Herz ist mutig, frei und wohlgenut,  
Noch süßt im sichern Hort Ihr Euch geborgen,  
Noch wist Ihr nicht, wie Not und Sorge tut.

Gewiß, es trat des Krieges Not und Leiden  
An Euer junges Leben schon heran,  
Wie mancher Vater kann heut' nicht begleiten  
Den Sohn, die Tochter, wie er gern getan.  
Wie manche Träne mag heut' draußen stehen,  
Wie manch Gebet zum Himmelskronen sehn:  
„Herr, laß die jungen Reifer, die dir freudig sprächen,  
Auf festem Grund und deutschem Boden sehn!“

Ihr jungen Christen aber, eingedenk der Zeiten,  
Geht kräftig Euer Handschlag, tren zu sein!  
Nicht einen Fuß breit mögt Ihr seitwärts gleiten,  
Ihr müßt und sollt des Reiches Stützen sein.  
Die ganze Welt blüht auf Euch junge Deutschen.  
Du, Anabe, zeig' Dich Deines Vaters wert;  
Du, Mägdelein, werde tugendreich und stillsam,  
Herwallerin von deutschem Haus und Herd.

Und was Ihr Eurem Heiland heut' geschworen,  
Das sei Euch Richtschnur für die Lebenszeit.  
Was Gott und Vaterland von Euch auch fordert,  
Seid freudig, mutig, jederzeit bereit.

Dann braucht uns um die Zukunft nicht zu bangen  
Und drängt der Feinde Zahl noch mal so viel.  
Steht alle fest und treu, — dann wirds gelingen,  
Daß wir mit Gott gelangen an das Ziel.

G. Dietrich-Schmidt.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 23. März 1915.  
Die Gemeindevorstände.

### Branntweinausschank und Branntweinkleinhandel.

Ein übermäßiger Branntweingenuss steht nicht im Einklang mit dem Ernst der Zeit. Zur Beschränkung des Branntweinverbrauchs ordnet daher die Amtshauptmannschaft nach Geh. r ihres Bezirks-  
ausschusses bis auf weiteres folgendes an:

Der Branntweinausschank in Schankstätten ist vor 12 Uhr mittags, der Branntweinklein-  
handel in allen Schankwirtschaften und offenen Verkaufsstellen vor 12 Uhr mittags und nach  
6 Uhr nachmittags, an Wochentagen von Sonn- und Feiertagen jedoch schon nach 5 Uhr nachmittags  
unterjagt.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht reichsgesetzliche Strafbestimmungen in Betracht kommen,  
mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.  
Chemnitz, am 20. März 1915. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 24. März 1915.  
Die Gemeindevorstände.

### Hefe-Verbot.

Auf Grund von § 36 der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung  
des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird die Abgabe und Entnahme von **Brot- und  
Bierhefe, sowie Hefesatz** (Backpulver usw.) für Haushaltungen verboten. Hefe  
darf also nur noch in gewerblichen Betrieben verwendet werden.

Zu widerhandlungen werden nach § 44 der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 25. Januar 1915  
mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten** oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft werden.  
Chemnitz, den 22. März 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 24. März 1915.  
Die Gemeindevorstände.

### Verordnung, den Verkauf von Butter betreffend; vom 1. März 1915.

Die Verordnung, das Butter-Maß und -Gewicht betreffend, vom 31. März 1870 (G. u. V. Bl.  
S. 97) wird hiermit folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Alle Verkäufe von Butter haben nach dem Gewichte zu erfolgen.  
Der Verkauf von geformten Stücken ist nur in Gewichtsstücken von einem viertel oder einem  
achtel Kilogramm gestattet.

§ 2. Wer Butter in anderer Weise verkauft oder zum Verkauf stellt, als im § 1 bestimmt ist,  
wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

§ 3. Als zum Verkauf gestellt ist die Butter anzusehen, die zum Zwecke des Verkaufes in einem  
Verkaufsaum oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.  
Dresden, am 1. März 1915. Ministerium des Innern.  
Graß Bisthum von Gärkt.

### Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. April d. J. sind die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1915 mit  
1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1 1/2 Pfg. für maschi-  
nelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brand-  
versicherungsbeiträge zu entrichten sind, mit erhoben.

Gleichzeitig sind die Brandversicherungsbeiträge für den nicht erhobenen Oktobertermin 1914 mit  
1/4 Pfg. für die Einheit und die Reichstempelabgabe auf die Zeit vom 1. Juli bis mit 31. Dezember 1914  
nachzugahlen und werden mit dem Apriltermin 1915 mit erhoben.

Reichenbrand, am 24. März 1915. Der Gemeindevorstand.

### Brandversicherungsbeiträge betr.

Der am 1. April d. J. fällige 1. Termin Brandversicherungsbeiträge 1915 ist mit 1 1/4 auf  
die Einheit bis längstens den

10. April d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.  
Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren  
eingeleitet werden.

Siegmar, am 27. März 1915. Der Gemeindevorstand.

### Schulgeld betr.

Der am 6. n. M. fällige 1. Termin Schulgeld 1915 ist bis längstens den

20. April d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.  
Gegen Säumige wird nach Fristablauf das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren ein-  
geleitet werden.

Siegmar, am 27. März 1915. Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der 1. Termin der Wassersteuer bis zum  
14. April dieses Jahres

an die Wasserwerkverwaltung abzuführen ist.  
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.  
Neustadt, am 25. März 1915. Der Gemeindevorstand.

### Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. April d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1915  
mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1 1/2 Pfg.  
für maschinelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brand-  
versicherungsbeiträge zu entrichten sind, mit erhoben.

Gleichzeitig sind die Brandversicherungsbeiträge für den nicht erhobenen Oktobertermin 1914 mit  
1/4 Pfg. für die Einheit und die Reichstempelabgabe auf die Zeit vom 1. Juli bis mit 31. Dezember 1914  
nachzugahlen und werden mit dem Apriltermin 1915 erhoben.

Die Brandversicherungsbeiträge und die Reichstempelabgabe sind bis spätestens zum  
10. April dieses Jahres  
bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.  
Neustadt, am 22. März 1915. Der Gemeindevorstand.

### Gemeindevorwaltungs-Geschäftszeit.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Geschäftszeit der hiesigen Gemeinde-  
verwaltung für den öffentlichen Verkehr bis auf weiteres auf

vormittags 8-12 Uhr, nachmittags 2-5 Uhr und

Sonnabends durchgehend von 8-3 Uhr  
festgesetzt worden ist.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. März 1915.

### Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 29. März bis 25. April 1915 an die Haus-  
haltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte  
Sonntag, den 28. März 1915 in der Zeit von 11-1 Uhr  
in den bekannten Ausgabefokalen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehe-  
frauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungs-  
fällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande  
ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.  
Außerhalb der obgenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände —  
an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. März 1915.

### Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. April d. J. sind die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1915 mit  
1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1 1/2 Pfg. für maschi-  
nelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brand-  
versicherungsbeiträge zu entrichten sind, mit erhoben.

Gleichzeitig sind die Brandversicherungsbeiträge für den nicht erhobenen Oktobertermin 1914 mit  
1/4 Pfg. für die Einheit und die Reichstempelabgabe auf die Zeit vom 1. Juli bis mit 31. Dezember 1914  
nachzugahlen und werden mit dem Apriltermin 1915 mit erhoben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. März 1915.

### Brotkarten-Ausgabe in Kottluff.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 29. März bis mit 25. April 1915  
an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonntag, den 28. März 1915, nachmittags punkt 2 Uhr,  
in der hiesigen Schule,

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirkes: Haus-Nr. 1 bis mit 13  
durch Herrn Oberlehrer Hunger in Zimmer Nr. 1;

II. Bezirkes: Haus Nr. 14 bis mit 25B  
durch Herrn Gutsbesitzer Anton Berstenberger in Zimmer Nr. 4;

III. Bezirkes: Haus-Nr. 26B bis mit 43B  
durch Herrn Lehrer Töpfer in Zimmer Nr. 3;

IV. Bezirkes: Haus Nr. 44 bis mit 52C  
durch Herrn Lehrer Fichtner in Zimmer Nr. 2;

V. Bezirkes: Haus Nr. 53 bis mit 62  
durch Herrn Privatus Karl Müller in Zimmer Nr. 5.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehe-  
frauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungs-  
fällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Berech-  
tigungscheines. An Kinder werden Brotkarten nicht ausgehändigt.

Außerhalb der obgenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.  
Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, eintretende Veränderungen innerhalb  
24 Stunden im Gemeindeamte zu melden und die Brothefte mit vorzulegen. Es ist einigemale  
vorgekommen, daß die Brotmarken von innerhalb einer Woche weggezogen bzw. aus der Behältnis-  
ung von Haushaltungen getretenen Personen von den Haushaltungen mit verwendet worden sind. Dies  
ist unzulässig und strafbar.

Die in einer Woche nicht verbrauchten Marken sind spätestens Montag, mittags 1/2 1 Uhr  
im Gemeindeamte abzuliefern.

Zu widerhandlungen werden streng bestraft.  
Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushal-  
tungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Kottluff, am 26. März 1915. Der Gemeindevorstand.